



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 12/2017	Datum 07.11.2017	23. Jahrgang
INHALT		Seite
57/2017	Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rietberg	143
58/2017	Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in offenen Ganztagsgrundschulen	144
59/2017	Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rietberg	148
60/2017	Internationaler Schüleraustausch - Noch dringend Gastfamilien gesucht	149
61/2017	Bebauungsplan Nr. 288 „Hof Niggemeier“ im Stadtteil Mastholte, 1.Änderung <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	150
62/2017	Bebauungsplan Nr. 206 „Feldstraße“, 13.Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen <u>hier:</u> Inkrafttreten	151
63/2017	Sitzung des Rates am 09.11.2017, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	154

57/2017

Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rietberg

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966) und der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV. NW. S. 886), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgende Sitzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rietberg haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 75,00 € festgesetzt.

§ 3

Antragsverfahren

Der Antrag auf Verdienstauffall in schriftlich bei der Stadt Rietberg, Abteilung Sicherheit & Ordnung, Straßenverkehr, zu stellen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Verdienstauffallersatz für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rietberg vom 04.10.2001 außer Kraft.

Andreas Sunder
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 12.10.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.10.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister

58/2017**Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in offenen Ganztagsgrundschulen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW 2011 S. 622) i.V.m. § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW S.1052) sowie der nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW 2 /2003) und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 (ABl. NRW S. 29), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich**

- (1) Die Stadt Rietberg betreibt seit dem Schuljahr 2006/2007 offene Ganztagsschulen im Primarbereich (im Folgenden „OGS“ genannt) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2 / 2003) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 (ABl. NRW S. 29). Diese werden derzeit an der Emsschule Rietberg, der Rudolf-Bracht-Grundschule Mastholte und der Kath. Grundschule Neuenkirchen unterhalten. Die Einrichtung weiterer Standorte ist möglich.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Es bleibt der Stadt Rietberg unbenommen, zur Durchführung dieses Betreuungsangebotes Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen.
- (5) Die Stadt Rietberg erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gem. § 14 dieser Satzung.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer OGS.

§ 2**Aufnahme**

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Grundsätzlich steht das Angebot jeder Schülerin bzw. jedem Schüler offen. Es werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Schule bleibt es vorbehalten, durch ein pädagogisches Konzept Prioritäten im Hinblick auf die Teilnehmerauswahl festzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 3**Anmeldung zur OGS**

- (1) Die Anmeldung zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die oder den Erziehungsberechtigten und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Anmeldung nimmt die OGS entgegen, die das Kind besuchen soll. Die Bindung der Anmeldung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung nicht bis zum 31.03. erfolgt.
- (2) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung an.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS endet während eines laufenden Schuljahres automatisch, d. h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin / der Schüler rechtswirksam die Schule verlässt. Dazu ist eine Mitteilung durch das Schulsekretariat erforderlich.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende möglich bei:
 - Wohnort- und Schulwechsel
 - Diagnostizierten gesundheitlichen Gründen des Kindes
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler

Darüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige begründete Abmeldung nur im Einzelfall und unter Angabe von gravierenden Gründen möglich.

- (3) Eine Schülerin / ein Schüler kann durch die Stadt Rietberg in Abstimmung mit der Schulleitung vorübergehend oder dauerhaft von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten der Schülerin / des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. die Schülerin / der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

§ 5

Betreuung während der Schulzeit

- (1) Die Betreuungszeit beginnt um 7:30 Uhr und endet mit der ersten Abholzeit um frühestens 15.00 Uhr, spätestens um 17:00 Uhr. Sie kann unter besonderen Umständen für einen befristeten Zeitraum (im Bedarfsfall) abweichend in Abstimmung mit der Schule festgesetzt werden. An unterrichtsfreien Tagen, z. B. beweglichen Ferientagen, wird eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich von der Betreuung abzuholen, um einen geregelten Ablauf der Betreuung sicherzustellen. Ein ausnahmsweise vorzeitiges Abholen haben die Eltern rechtzeitig anzuzeigen, damit die Zeitplanung der pädagogischen Arbeit sinnvoll angepasst werden kann.

§ 6

Betreuung während der Ferienzeit

Bei Bedarf der Eltern findet eine Betreuung in den Ferien statt. Die OGS ist in den Sommerferien für mind. 3 Wochen und in den Weihnachtsferien ganz geschlossen (betreuungslose Zeit). Die Ferienbetreuung kann an einem zentralen Standort zusammengeführt werden und wird direkt über den Träger organisiert.

§ 7

Gemeinsames Mittagessen

- (1) Das gemeinsame Mittagessen ist fester Bestandteil der OGS. Die Organisation und Abwicklung obliegt dem Träger. Die an der OGS angemeldeten Kinder sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Für das Mittagessen wird, neben dem Elternbeitrag nach § 14 dieser Satzung, ein Entgelt durch die Stadt Rietberg oder einen von ihm beauftragten freien Träger erhoben. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das ganze Jahr werden gleichmäßig auf 12 Monate verteilt, so dass sich eine gleichbleibende Belastung ergibt. Die Höhe des Essenentgeltes wird gesondert festgelegt und bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 8

Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme der Schülerin / des Schülers in der OGS. Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. des Monats zu zahlen.

- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensstufe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die OGS beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Erkrankung) nicht berührt.
- (4) Die Elternbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren durch die Stadt Rietberg eingezogen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit der Anmeldung eine entsprechende Lastschriftermächtigung vorlegen. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

§ 9

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragsschuldner haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu entrichten.
- (2) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der OGS der Stadt Rietberg unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und –umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Die Träger der OGS händigen den Eltern die von der Abteilung Schule, Kultur, Sport der Stadt Rietberg vorgesehenen Vordrucke zur Erklärung zum Elternbeitrag aus.
- (3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragsschuldner gegenüber der Stadt Rietberg zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 10 i.V.m. § 14 der Satzung.

§ 10

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner (vgl. § 8) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und des § 2 Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetz („Brutto-Einkommen“) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlust aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner (vgl. § 8) und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz, Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Vereines bzw. der Institution vorzulegen, dass es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt, mit der pauschal alle Kosten abgedeckt sind, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 8 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorherberechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Stadt Rietberg sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Beitragsschuldner ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 11

Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine OGS, so wird für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gemäß § 14 dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei Beziehern von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ein Elternbeitrag entsprechend der Beitragsstufe 1 der jeweils gültigen Beitragsstaffel erhoben. Hierzu ist der letzte Bewilligungsbescheid vorzulegen.
- (3) Auf Antrag kann die Abteilung Schule, Kultur, Sport der Stadt Rietberg den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung für die Erziehungsberechtigten eine besondere Härte darstellen würde oder die Teilnahme einer Schülerin / eines Schülers aus besonderen pädagogischen oder erzieherischen Gründen auch ohne Zahlung eines Elternbeitrages dem öffentlichen Interesse dient.

§ 12

Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Rietberg.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 10 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt rückwirkend die endgültige Festsetzung nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Festsetzungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 S. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 13

Beitreibung

Die Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 14

Beiträge

Die Höhe der Elternbeiträge wird anhand der nachfolgenden Tabellen festgesetzt:

Beitragsstufe	Bruttojahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag 1. Kind ohne Rietberg-Pass	Monatlicher Elternbeitrag mit Rietberg-Pass	Monatlicher Elternbeitrag Geschwisterkind ohne Rietberg-Pass	Monatlicher Elternbeitrag mit Rietberg-Pass
Stufe 1	Bis 15.000,00 €	35,00 €	17,50 €	20,00 €	10,00 €
Stufe 2	Bis 25.000,00 €	70,00 €	35,00 €	50,00 €	25,00 €
Stufe 3	Bis 37.000,00 €	85,00 €	42,50 €	65,00 €	32,50 €
Stufe 4	Bis 50.000,00 €	105,00 €	52,50 €	85,00 €	42,50 €
Stufe 5	Bis 62.000,00 €	130,00 €	65,00 €	110,00 €	55,00 €
Stufe 6	Über 62.000,00 €	160,00 €	80,00 €	140,00 €	70,00 €

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

**59/2017
Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rietberg**

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor- und Familienname
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Geschlecht
 - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
 - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
 - Auskunftssperren nach § 51 BMG
 - Sterbedatum

2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V Bundesmeldegesetz)
Folgende Daten werden weitergegeben:
 - Familienname
 - Vornamen
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften
 - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V Bundesmeldegesetz)
Folgende Daten werden weitergegeben:
 - Familienname
 - Vornamen
 - Anschrift
 - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.)

4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V Bundesmeldegesetz)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Familienname
 - Vornamen
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial

(§ 36 II Bundesmeldegesetz i. V. m. § 58c Soldatengesetz)

Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:

- Familienname
- Vornamen
- derzeitige Anschrift

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Rietberg, den 25.10.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister

60/2017

Internationaler Schüleraustausch - Noch dringend Gastfamilien gesucht

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

Chile

Dt. Schule Carl Anwandter, Valdivia
Familienaufenthalt: 08. Dezember 2017 bis 13. Februar 2018
Für 10 Mädels und 16 Jungs, 16-17 Jahre

Dt. Schule R.A. Philippi, La Unión

Familienaufenthalt: 13. Dezember 2017 bis 14. Februar 2018
Für 1 Mädels und 5 Jungs, 16-17 Jahre

Dt. Schule in Villarrica

Familienaufenthalt: 13. Dezember 2017 bis 14. Februar 2018
Für 4 Mädels und 2 Jungs, 16-17 Jahre

Peru

Alexander von Humboldt Schule, Lima
Familienaufenthalt: 06. Januar 2018 bis 24. Februar 2018
Für 3 Mädels und 14 Jungs, 14-16 Jahre

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,
schueler@schwaben-international.de
www.schwaben-international.de

61/2017

**Bebauungsplan Nr. 288 „Hof Niggemeier“ im Stadtteil Mastholte, 1.Änderung
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird für den kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne der § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Dieser Plan erhält die Bezeichnung Nr. 288 „Hof Niggemeier“, 1.Änderung im Stadtteil Mastholte.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 27.10.2017

Andreas Sunder
 Bürgermeister

Die Stadt Rietberg verfolgt mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 „Hof Niggemeier“ das grundlegende Ziel das Plangebiet nördlich der Haselhorststraße neu abzugrenzen, um diesen Teilbereich dann als ein *im Zusammenhang bebauter Ortsteil* (§ 34 BauBG) zu definieren. Weiter soll die Fuß-/ Radwegeverbindung neu dargestellt und der Örtlichkeit angepasst werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

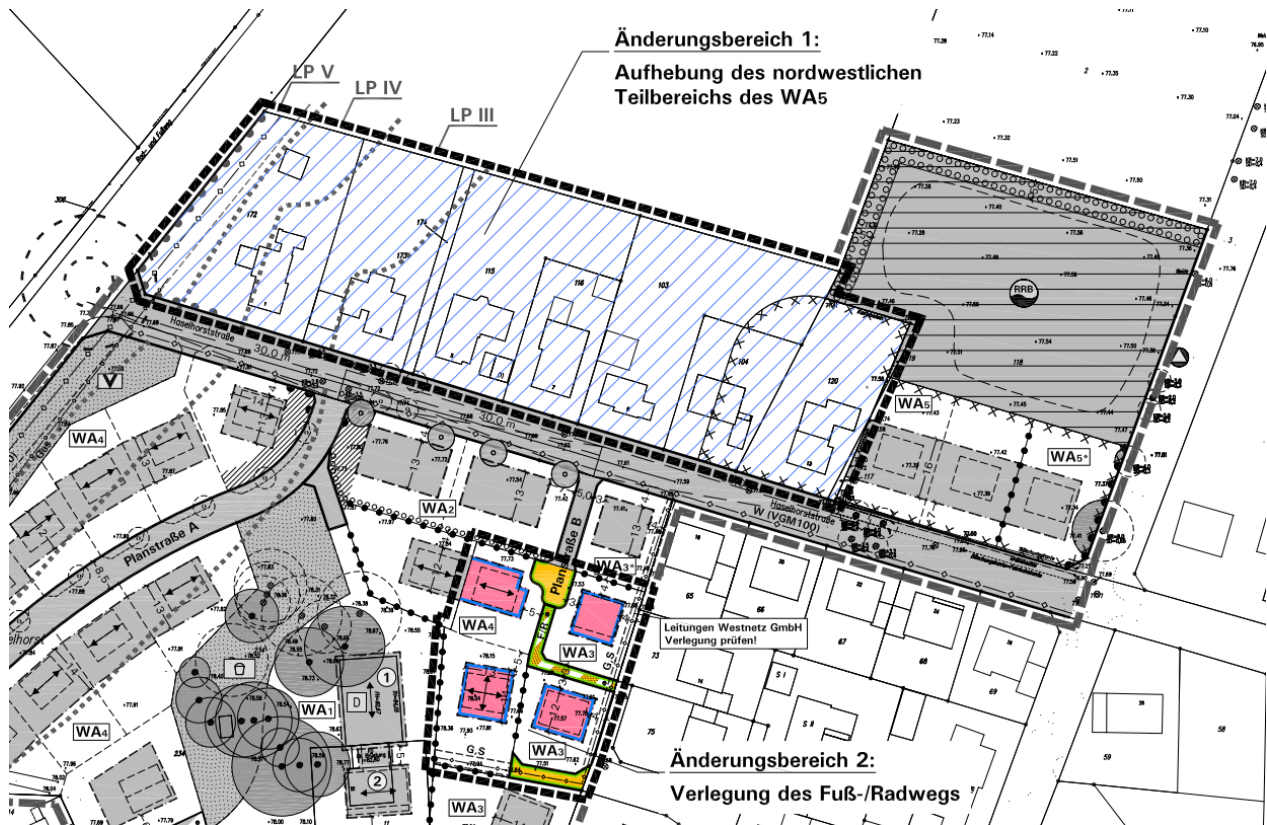
Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), werden die Ziele und Zwecke, die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 288 „Hof Niggemeier“ im Stadtteil Mastholte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 15.11.2017 bis einschl. 15.12.2017 besteht während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen.

Rietberg, den 27.10.2017

Andreas Sunder
 Bürgermeister



62/2017

**Bebauungsplan Nr. 206 „Feldstraße“, 13.Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 206 „Feldstraße“, 13.Änderung im Stadtteil Neuenkirchen unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 206 „Feldstraße“, 13.Änderung im Stadtteil Neuenkirchen liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 12.10.2017 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13.Änderung des Bebauungsplans Nr. 206 „Feldstraße“ im Stadtteil Neuenkirchen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

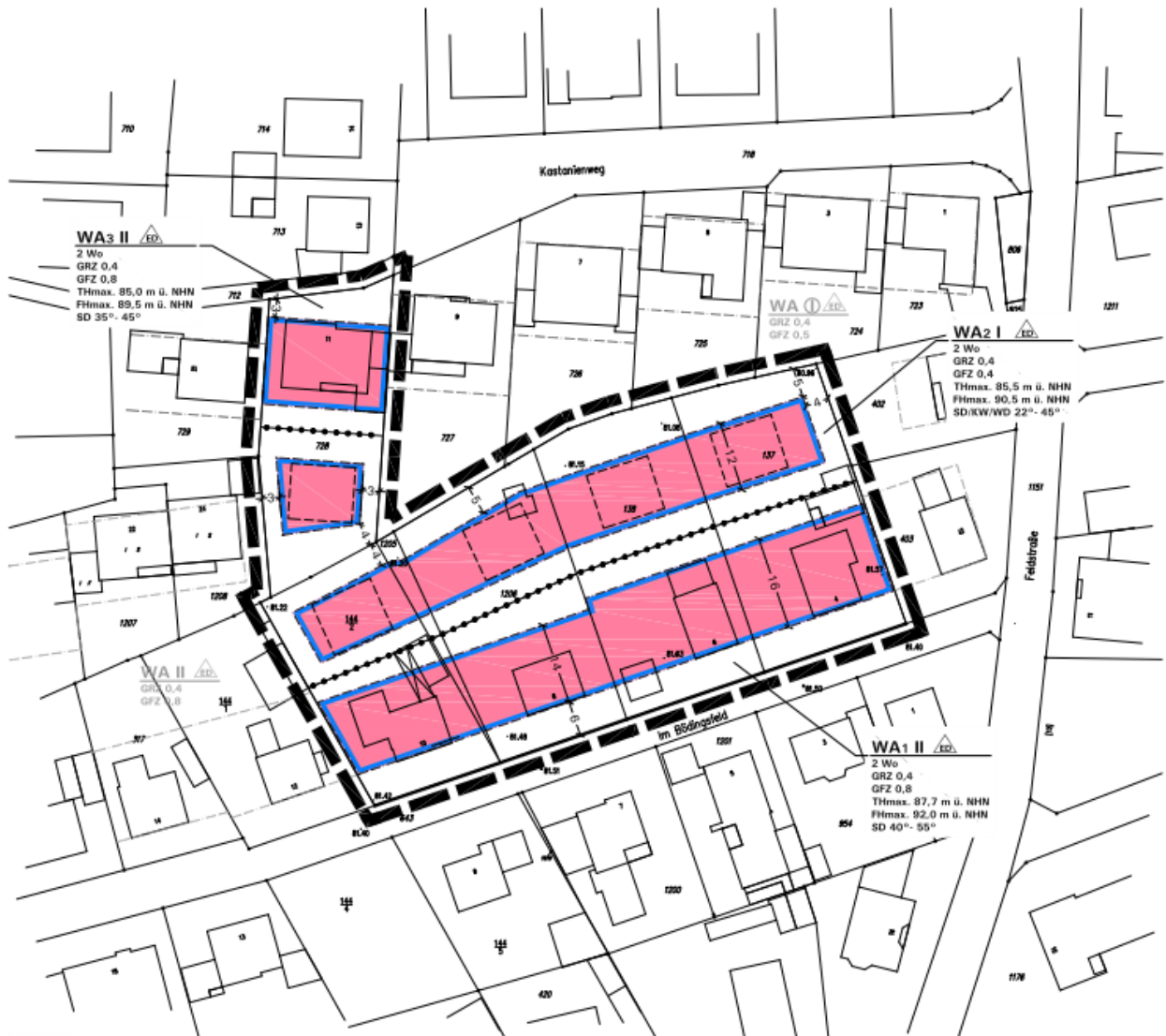
Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 27.10.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister



63/2017

Sitzung des Rates am 09.11.2017, 18.00 Uhr

hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 09.11.2017 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Aktueller Sachstand und weiteres Verfahren zur Realisierung eines City-Outlet-Centers in Rietberg
5. Finanzangelegenheiten
 - 5.1 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
 - 5.2 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
 - 5.3 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
6. Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für die Anlage "Klingenhagen" im Stadtteil Rietberg
7. Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für die Anlage "Sennstraße" im Stadtteil Rietberg
8. Bebauungsplan Nr. 262.2., „Löhner-Erweiterung II“ im Stadtteil Mastholte
Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen
Satzungsbeschluss
9. Masterplan 100 % Klimaschutz
10. Parkplatzkonzept Torfweg

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
3. Vergaben
 - 3.1 Vergabeberichte 2017
 - 3.2 Auftragsvergabe: Ausbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet Rietberg 2017

Andreas Sunder
Bürgermeister